

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2159

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen regelt in § 4 den Geschäftskreis des Departements des Innern (Ddl). Verschiedene Bestimmungen sind einerseits an geänderte Gegebenheiten anzupassen und andererseits zu präzisieren oder zu ergänzen.

2. Erwägungen

§ 4 Absatz 1 Buchstabe a

Ziffer 1^{bis}

Die Formulierung, wonach Massnahmen gegen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber von der Chefin oder vom Chef des Gesundheitsamts unterzeichnet werden können, bedarf einer Präzisierung. Massnahmen können auch gegen im Gesundheitswesen tätige Personen oder Einrichtungen angeordnet werden, die nicht der Bewilligungspflicht unterstehen. Deshalb ist es angezeigt, von Massnahmen im Zusammenhang mit Bewilligungsentzugs- und Disziplinarverfahren gemäss der Gesundheitsgesetzgebung zu sprechen.

Ziffer 3

Beschwerdeentscheide nach der kantonalen Lebensmittelgesetzgebung sollen inskünftig von der Departementssekretärin oder vom Departementssekretär und vom Rechtsdienst – und nicht mehr von der Chefin oder dem Chef des Gesundheitsamts – unterzeichnet werden. Da die als Vorinstanz fungierende Lebensmittelkontrolle eine Abteilung des Gesundheitsamtes ist, führt die neue Unterschriftenregelung zu einer grösseren Unabhängigkeit der Beschwerdeinstanz.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 5

Bislang konnten sowohl die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kantonsärztlicher Dienst als auch der Rechtsdienst die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht verfügen. Zwecks Gewährleistung einer einheitlichen Praxis soll künftig einzig der Rechtsdienst entsprechende Verfügungen erlassen.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe d

Ziffer 4

Beschwerdeentscheide im Bereich der Sozialhilfe wurden bislang von der Departementssekretärin oder vom Departementssekretär oder von der Leiterin oder vom Leiter Rechtsdienst unterzeichnet. Bei den Sozialhilfebeschwerden handelt es sich um ein Massengeschäft. Es gehen jährlich zwischen 150-200 Beschwerden ein. Aus diesen Gründen sollen entsprechende Beschwerde-

entscheide inskünftig von der Leiterin oder vom Leiter Rechtsdienst und neu ebenfalls von der juristischen Sekretärin oder vom juristischen Sekretär unterzeichnet werden können. § 4 Absatz 1 Buchstabe d^{ter} Ziffer 2 ist zu streichen.

Ziff. 5

Verfahren betreffend die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen werden von der Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung des Amtes für soziale Sicherheit betreut. Rückerstattungen können sowohl bei rechtmässigem Bezug (z.B. im Falle einer späteren Erbschaft) als auch bei unrechtmässigem Bezug (z.B. bei Verletzung von Mitwirkungspflichten) von Sozialhilfeleistungen verfügt werden. Entsprechende Entscheide unterzeichnet gegenwärtig die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Abteilung (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. i Ziff. 3). Der Rechtsdienst kümmert sich zur Entlastung der Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung und infolge der sich in Rückerstattungsverfahren regelmässig stellenden Rechtsfragen seit Mitte 2017 um die Rückerstattungen aufgrund von unrechtmässigen Bezügen von Sozialhilfeleistungen. Deshalb erweist es sich als zweckmässig, der Leiterin oder dem Leiter Rechtsdienst sowie der juristischen Sekretärin oder dem juristischen Sekretär ebenfalls die Kompetenz zur Unterzeichnung der betreffenden Entscheide einzuräumen. Für Verfahren betreffend die Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen soll aber auch in Zukunft weiterhin ausschliesslich die Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung zuständig bleiben.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe d^{ter}

Ziffer 1

Für die Behandlung von Einspracheentscheiden im Bereich der Gesetzgebung über die Krankenversicherung ist die Abteilung Soziale Organisationen und Sozialversicherungen des Amtes für soziale Sicherheit – und nicht der Rechtsdienst – zuständig (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. h Ziff. 15). Deshalb ist diese Ziffer zu streichen.

Ziffer 2^{bis}

Bewilligungsentzugs- sowie Disziplinarverfahren gemäss der Gesundheitsgesetzgebung beinhalten regelmässig komplexe Rechtsfragen. Deshalb ist es zweckmässig, dass entsprechende Verfügungen neu auch von der Leiterin oder vom Leiter Rechtsdienst unterzeichnet werden können.

Ziffern 2^{ter}, 2^{quater}, 2^{quinquies}, 2^{sexies} und 3

Die Unterzeichnung von Beschwerdeentscheiden in den Bereichen Notfalldienst, schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege, Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex, Hundehaltung sowie Polizeiwesen war bisher nicht ausdrücklich geregelt. In der Folge waren solche Beschwerdeentscheide grundsätzlich von der Departementsvorsteherin oder vom Departementsvorsteher zu unterzeichnen. Dies erweist sich im Hinblick darauf, dass Beschwerdeentscheide in den Bereichen Lebensmittel, Sozialhilfe und Justizvollzug bereits gegenwärtig von der Departementssekretärin oder dem Departementssekretär oder von der Leiterin oder vom Leiter Rechtsdienst unterzeichnet werden, nicht als sachgerecht. Daher sind entsprechende Ergänzungen angezeigt.

Ziffer 5

Für Aufsichtsbeschwerdeentscheide im Geschäftskreis des Ddl existiert aktuell keine Unterschriftenregelung. Künftig sollen solche Entscheide von der Departementssekretärin oder vom Departementssekretär oder von der Leiterin oder vom Leiter Rechtsdienst unterzeichnet werden.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer 18

Die Abteilung Soziale Organisationen und Sozialversicherungen des Amtes für soziale Sicherheit ist per 1. Januar 2018 für den Bereich Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

zuständig (vgl. KRB RG 0068/2016 vom 28. Juni 2016). Hierzu gehört auch der Erlass von Verfügungen und Einspracheentscheiden. Ziffer 18 ist daher zu präzisieren. Sowohl die Ergänzungsleistungen als auch die Familienergänzungsleistungen werden neu ausdrücklich genannt.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe r Ziffer 1

Strafanträge wegen Sachbeschädigung sollen neu auch von der Leiterin oder dem Leiter Rechtsdienst der Polizei Kanton Solothurn unterzeichnet werden können. Es wird zu einer Vereinfachung der Abläufe führen, wenn die Verfahrensleitung von Beginn weg beim Rechtsdienst der Polizei Kanton Solothurn liegt. Es obliegt nämlich diesem, die Schadenersatzforderung gegenüber der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu substantiieren, den zivilrechtlichen Weg einzuschlagen und/oder die nötige Korrespondenz mit der verursachenden Person bzw. deren Rechtsvertretung zu führen.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Departementssekretariat
Gesundheitsamt
Amt für soziale Sicherheit
Polizei Kanton Solothurn
Staatskanzlei (3), ENG, ROL, ETT (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentdienste
GS, BGS

Veto Nr. 410 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Februar 2018.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.